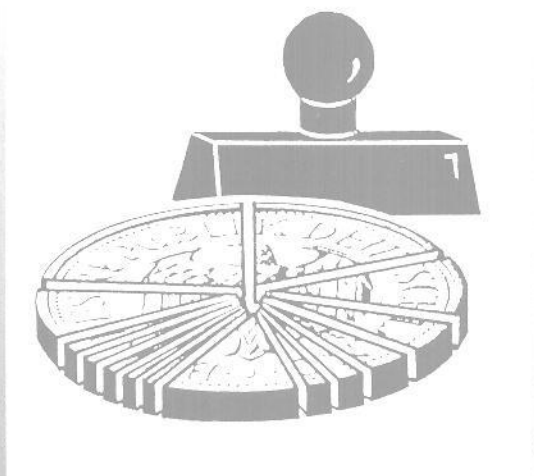


Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

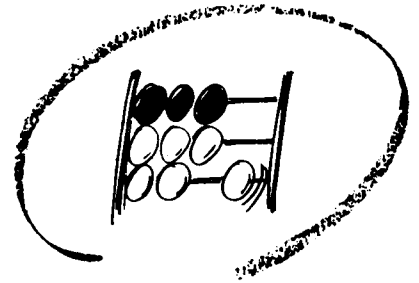
Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

**1996**

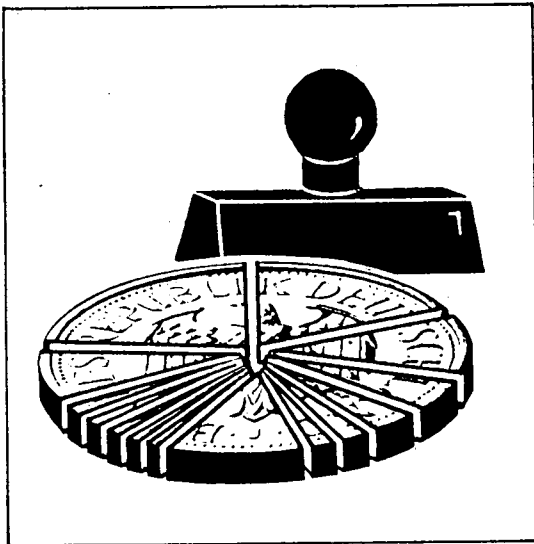
**METZLER  
POESCHEL**





Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

1996

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek & Exkommunikation - Archiv

**METZLER  
POESCHEL**



Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt erfragt werden:  
Gruppe VII B, Telefon: 06 11 / 75 23 80 oder Fax: 06 11 / 75 41 83

 **STATIS-BUND**

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.

Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 27 16 und 22 56.

Mailbox: 06 11 / 75 - 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 - 32 84.

 **T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT**

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit \* 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

**Herausgeber:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Postfach 13 11 12  
70069 Stuttgart



**Informationen:** Statistisches Bundesamt  
Allgemeiner Auskunftsdienst  
65180 Wiesbaden  
• Telefon: 06 11 / 75 - 24 05  
• Telefax: 06 11 / 75 33 30  
• T-Online (Btx): \* 48484#  
• Internet: <http://www.statistik-bund.de>

Zweigstelle Berlin  
Postfach 276, 10124 Berlin  
• Telefon: 030 / 23 24 68 66  
• Telefax: 030 / 23 24 68 72

**Verlag:** Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:** Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 11 52  
72125 Kusterdingen  
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50  
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 1997

Preis: DM 4,60

Bestellnummer: 2140922 - 96700

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1997

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

# Inhalt

Seite

## Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiung	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

## Tabellenteil

1	Beteiligte	6
2	Betriebene Braustätten nach Ländern	6
3	Betriebene Braustätten nach Größenklassen	7
4	Bierabsatz nach Ländern	7
5	Versteuerter Bierabsatz 1996 und Steuersollbeträge	8
6	Bierabsatz 1996 nach Beteiligten	8
7	Bierabsatz 1996 nach Steuerklassen und Bundesländern	9
8	Über Zollstellen 1996 versteuertes Bier aus Drittländern	9
9	Verbrauch von Bier	10

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

## Abkürzungen

- EU = Europäische Union
- hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Abweichungen zu den in den Vorjahren veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346).

## 1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

## 1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

## 1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

## 1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steuer- aussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steuer- aussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

## 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart-West eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

## 1 Beteiligte

Anzahl

Art	1992	1993	1994	1995	1996	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1996/1995 %
<b>Angemeldete</b>						
Braustätten .....	1 507	1 464	1 361	1 300	1 276	-1,8
<b>Betriebene</b>						
Braustätten .....	1 365	1 319	1 278	1 244	1 234	-0,8
Bierlager <sup>1)</sup> .....	-	31	14	18	49	172,2
<b>Berechtigte</b>						
Empfänger <sup>1)</sup> .....	-	67	63	105	116	10,5

<sup>1)</sup> Erst ab 1993

## 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	1992	1993	1994	1995	1996	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1996/1995 %
Baden-Württemberg .....	179	176	168	170	166	-2,4
Bayern .....	797	766	744	702	691	-1,6
Berlin/Brandenburg .....	26	26	20	23	27	17,4
Hessen .....	53	53	53	53	53	0,0
Mecklenburg-Vorpommern .....	7	7	6	9	9	0,0
Niedersachsen/ Bremen .....	39	39	39	38	37	-2,6
Nordrhein-Westfalen .....	108	106	102	104	101	-2,9
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	38	35	34	35	38	8,6
Sachsen .....	34	33	32	32	34	6,3
Sachsen-Anhalt .....	16	15	13	13	13	0,0
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	23	22	22	19	17	-10,5
Thüringen .....	45	41	45	46	48	4,3
Deutschland ...	1 365	1 319	1 278	1 244	1 234	-0,8



### 3 Betriebene Braustätten nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung in hl	1993	1994	1995	1996	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1996/1995
	Anzahl der Braustätten				%
Über 1 Million .....	28	27	29	30	3,4
bis 1 Million .....	24	29	25	22	-12,0
bis 500 000 .....	61	49	46	47	2,2
bis 200 000 .....	60	60	52	44	-15,4
bis 100 000 .....	105	98	93	92	-1,1
bis 50 000 .....	276	273	261	245	-6,1
bis 10 000 .....	133	132	123	115	-6,5
bis 5 000 .....	632	610	614	639	4,1
Insgesamt...	1319	1 278	1 243	1 234	-0,7

### 4 Bierabsatz nach Ländern <sup>1)</sup>

Land	Bierabsatz				Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	1993	1994	1995	1996	1996/1995
	hl				%
Baden-Württemberg .....	9 778 055	9 736 525	9 144 179	8 942 149	-2,2
Bayern .....	26 189 369	26 235 179	25 114 621	24 322 033	-3,2
Berlin/Brandenburg .....	4 657 475	5 087 153	4 678 281	4 464 953	-4,6
Hessen .....	6 254 418	5 796 249	5 876 790	5 610 555	-4,5
Mecklenburg-Vorpommern .....	1 793 467	2 035 308	2 231 877	2 240 756	0,4
Niedersachsen/ Bremen .....	9 591 030	9 813 544	10 060 663	9 556 696	-5,0
Nordrhein-Westfalen .....	30 416 476	31 492 527	31 542 509	30 922 246	-2,0
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	8 921 063	9 023 440	9 091 579	8 705 173	-4,3
Sachsen .....	5 625 132	6 583 396	6 893 110	7 378 993	7,0
Sachsen-Anhalt .....	1 450 499	1 688 424	2 126 915	2 522 910	18,6
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	5 586 462	6 257 714	6 559 760	5 948 381	-9,3
Thüringen .....	1 935 674	2 018 744	1 937 105	2 104 737	8,7
Deutschland ...	112 199 126	115 768 209	115 257 396	112 719 587	-2,2

<sup>1)</sup> Ohne unsteuererten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Versteuerter Bierabsatz 1996 und Steuersollbeträge 1)

Land	Versteuertes Bier	Steuersollbeträge
	hl	DM
Baden- Württemberg	8 506 333	138 448 471
Bayern	22 700 982	355 531 500
Berlin/ Brandenburg	4 406 278	73 672 548
Hessen	5 435 265	89 358 580
Mecklenburg- Vorpommern	1 642 237	28 395 717
Niedersachsen/ Bremen	6 989 973	117 325 680
Nordrhein- Westfalen	29 268 262	490 664 904
Rheinland- Pfalz/Saarl.	8 039 884	133 730 028
Sachsen	7 324 132	123 563 085
Sachsen-Anhalt	2 345 506	39 261 328
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	4 671 924	79 601 504
Thüringen	2 088 276	33 702 057
Deutschland	103 419 056	1 703 255 407

1) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8 ).

6 Bierabsatz 1996 nach Beteiligten

Beteiligte	Bierabsatz 1)	
	Eigenbier (einschl. Lizenzbier)	Fremdbier
	hl	
Braustätten	104 473 985	4 565 892
Bierlager	-	2 034 807
Berechtigte Empfänger	-	1 644 901
Insgesamt	104 473 985	8 245 602

1) Die Aufteilung erfolgt bei Braustätten, die keine ermäßigten Steuersätze beanspruchen, auf Basis freiwilliger Angaben.

7 Bierabsatz 1996 nach Steuerklassen und Bundesländern

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	Baden- Württemberg	Bayern	Nordrhein- Westfalen	andere Bundesländer
1 bis 6	.	199 738	.	279 086
7	78 769	494 135	140 530	324 994
8	11 386	36 110	6 818	8 128
9	.	187 710	.	670 052
10	220 125	22 258	323 188	249 521
11	5 019 496	13 917 766	29 184 483	39 839 411
12	3 356 932	8 030 554	469 300	4 110 320
13	196 727	1 181 184	89 897	36 014
14 und darüber	30 309	251 413	655 915	3 015 139

8 Über Zollstellen 1996 versteuertes Bier aus Drittländern 1)

Betriebsgrößen- klasse nach der Gesamtjahreser- zeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)			Steuersoll- beträge
	bis 10	11 bis 13	14 und darüber	
	hl			DM
unter 200 000	2 213	9 026	87	171 974
200 000 u. mehr	53 949	378 868	198	7 451 539
Insgesamt	56 162	387 894	285	7 623 513

1) Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier

## 9 Verbrauch von Bier

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	1993	1994	1995	1996
Versteuertes Inlandbier .....	hl	105 209 130	107 335 452	106 318 602	103 419 056
Steuerfreier Haustrunk .....	hl	375 563	339 372	327 113	301 153
Versteuertes Einfuhrbier .....	hl	219 985	313 844	402 045	444 341
Zusammen .....	hl	105 804 678	107 988 668	107 047 761	104 164 550
Verbrauch je Einwohner .....	l	130,3	132,6	131,1	127,2
Außerdem: Alkoholfreies Bier und Malztrunk <sup>1)</sup> .....	hl	4 552 949	4 377 866	3 922 852	3 635 909
Insgesamt .....	hl	110 357 627	112 366 534	110 970 613	107 800 459
Verbrauch je Einwohner .....	l	135,9	138,0	135,9	131,7

1) Nach Angaben des Deutschen Brauer Bundes e.V.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung zunächst nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Außerdem werden Eckdaten des beamten- und soldatenrechtlichen Alterssicherungssystems aufgrund der Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik dargestellt.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

Fortsetzung nächste Seite

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7.S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige

Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich).** Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich).** Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier (monatlich).** In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich).** Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuerung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



**Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL; Verlagsauslieferung Hermann Leins Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.





*Partner* in der Informationsgesellschaft

Statistisches Bundesamt

Podiumsdiskussion am 15. April 1997 auf der Hannover Messe:

### **Statistik und Wirtschaft - Partner in der Informationsgesellschaft**

'Statistik und Wirtschaft', gerade in Zeiten knapper Kassen, aber bei gleichzeitig steigendem Informationsbedarf ist dieses Thema ausgesprochen brisant. Deshalb führt das Statistische Bundesamt auf der diesjährigen Hannover Messe eine Podiumsdiskussion mit hochrangigen und kompetenten Teilnehmern durch. Hier sprechen wir über Fragestellungen, die auch Sie interessieren:

- Statistik: Rechtfertigt das Ergebnis den Aufwand der Unternehmen?
- Wie können Statistiken schneller, aktueller und billiger werden?
- Inwieweit ist der wachsende Datenbedarf der EU mit den nationalen Interessen vereinbar?

#### **Diskutanten:**

- **MD Klaus Büniger**, Leiter der Abteilung Wirtschaftspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft
  - **Johann Hahlen**, Präsident des Statistischen Bundesamtes
- **Dr. Walter Hohlefelder**, Generalbevollmächtigter der VEBA AG und Mitglied der Kommission Schlanker Staat
- **Dr. Heinrich Matthes**, Stellvertretender Generaldirektor der GD II der Europäischen Kommission
  - **Dr. Franz Schoser**, Hauptgeschäftsführer des DIHT
  - **Dr. Hans-Jürgen Zechlin**, Hauptgeschäftsführer des VDMA als Vertreter des BDI

#### **Moderation:**

**Frau Elga Lehari**, Wirtschaftsredakteurin des Handelsblatts

**Kommen Sie und reden Sie mit, am 15. April 1997, um 14.00 Uhr,  
im Saal 'Dresden' des Tagungs-Centrums der Hannover Messe (TCM - Erdgeschoß).**

Veranstalter: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden  
Ansprechpartner: Frau Angela Schaff, Frau Annette Berger  
Pressestelle, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden  
Telefon: 0611/75-2089, -2376  
Fax: 0611/72-1158  
Internet: <http://www.statistik-bund.de>

**Bestell-Nr. 2140922-96700**